

Gültigkeit der Kantonsratswahl für die Amtsdauer 2008/2012

Botschaft der Regierung vom 22. April 2008

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Art. 56 des Gesetzes über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt UAG) entscheidet der Kantonsrat über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder sowie über Kassationsbeschwerden (Validierung). Wir erstatten Ihnen hierzu über die Erneuerungswahl für die Amtsdauer 2008/2012 vom 16. März 2008 wie folgt Bericht:

1. Wahlverfahren und Durchführung der Wahl

Nach Art. 63 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) waren 120 Mitglieder des Kantonsrates zu wählen. Gestützt auf Art. 54 UAG und Art. 11bis ff. der Vollzugsverordnung dazu (sGS 125.31; abgekürzt VV zum UAG) werden die Mitglieder des Kantonsrates in sachgemässer Anwendung des in der Bundesgesetzgebung über die Wahl des Nationalrates vorgesehenen Verfahrens gewählt.

Für die Durchführung der Wahl erliess das Departement des Innern am 23. April 2007 das Schreiben über die Vorbereitung der Erneuerungswahl des Kantonsrates (ABI 2007, 1384 ff.). Die Anleitung des Departementes des Innern vom 15. Februar 2008 erleichterte den Gemeindestimmbüros die Ergebnisermittlung.

Das Verfahren vor der Wahl, dessen Leitung dem Departement des Innern obliegt, wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Mit dem amtlichen Stimmmaterial erhielten die Stimmberechtigten Informationen über die Wahlregeln und die Möglichkeiten der Stimmabgabe.

Alle Gemeinden haben für die Ergebnisermittlung die Software WABSTI eingesetzt. Das EDV-Programm ist so angelegt, dass die Gemeindeergebnisse auf ihre rechnerische Richtigkeit geprüft werden und direkt in die Datenbank bei der Verwaltungsrechenzentrum AG St.Gallen einfließen.

Ein Ausschuss des kantonalen Wahlbüros überwachte am Wahlsonntag die vom Departement des Innern durchgeführte Zusammenstellung der provisorischen Ergebnisse. An der Sitzung vom 19. März 2008 nahm das kantonale Wahlbüro Kenntnis von den aufgrund der Gemeindeprotokolle erstellten definitiven Wahlergebnissen. Das Protokoll der Erneuerungswahl des Kantonsrates wurde im kantonalen Amtsblatt vom 31. März 2008 (ABI 2008, 1040 ff.) veröffentlicht.

2. Wahlbeschwerden

Stimmberechtigte können nach Art. 46 UAG bei kantonalen Abstimmungen Beschwerde führen. Die Beschwerde ist innert dreier Tage seit Bekanntwerden des Beschwerdegrundes einzureichen, spätestens am dritten Tag nach der amtlichen Bekanntmachung des Ergebnisses. Beschwerdegründe sind Unregelmässigkeiten, die bei der Vorbereitung oder Durchführung der Abstimmung vorgekommen sind.

Es sind keine Beschwerden eingegangen.

3. Voraussetzung zur Ausübung des Amtes

Nach Art. 35 Abs. 1 KV kann eine gewählte Person ihr Amt nur ausüben, wenn sie die Voraussetzungen der Stimmberechtigung erfüllt. Für die Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten und somit für die Ausübung des Amtes als Mitglied des Kantonsrates ist nach Art. 32 Abs. 1 Bst. a KV erforderlich, dass die gewählte Person im Kanton wohnt. Alle 120 in den Kantonsrat gewählten Personen erfüllen diese Voraussetzung.

4. Wahlablehnung

Die Wahlanzeigen wurden am 8. April 2008 verschickt. Die Wahl gilt nach Art. 45 Abs. 1 UAG als angenommen, wenn sie nicht innert vierzehn Tagen nach Zustellung der Wahlanzeige abgelehnt wird.

5. Antrag

Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Gültigkeit der Erneuerungswahl festzustellen.

Im Namen der Regierung,
Die Präsidentin:
Kathrin Hilber

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer